**Anfrage der Bündnis 90 / Die Grünen: VO/1091/06**
**hier: Eigentum an Sperrmüll / Haftung für Unfälle**

---

# I. Eigentum am Sperrmüll

Eine verallgemeinerungsfähige Antwort, wer Eigentümer bzw. wer wann Eigentümer von Sperrmüll wird, kann nicht gegeben werden. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Sachverhalt. **Im Regelfall ist allerdings von einer Eigentums- und Besitzaufgabe (Dereliktion) des bisherigen Sperrmüll-Eigentümers auszugehen. Folge hiervon ist, dass jeder zivilrechtlich den Sperrmüll an sich nehmen könnte. Nur in Sonderfällen kann eine andere Sach- und Rechtslage angenommen werden.**

Hierbei ist aber der sachenrechtliche (zivilrechtliche) Eigentumsbegriff und die abfallrechtliche Andienungspflicht von Abfall nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu unterscheiden. Die Frage, ob ein Eigentumsrecht bzw. ein Besitz- (Gewahrsams-)recht besteht, ist für die strafrechtliche Frage der Sanktion bei einem Verstoß bedeutsam.

Entscheidend ist, ob der bisherige Eigentümer sein Eigentum aufgeben will. Er kann es gem. § 959 BGB aufgeben, derart dass die Gegenstände herrenlos werden, so dass ein strafrechtliches Eigentumsdelikt (z.B. § 242 StGB) nicht in Betracht kommt. Der bisherige Eigentümer kann aber auch ganz bewusst in Zusammenwirken mit dem Erwerber das Eigentum übertragen und ein Besitzrecht weiterhin ausüben, so dass dann das Strafrecht eingreifen könnte.

Von dieser strafrechtlichen Frage ist zu unterscheiden, ob gem. § 34 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 24 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 ein Täter sich ordnungswidrig verhält, wenn er zur Abfuhr bereit gestellter Abfälle (hier: Sperrmüll) diese durchsucht oder wegnimmt.

Zur Klarstellung der verschiedenen und nicht abschließenden Sachverhaltsmöglichkeiten mögen die folgenden Beispielsfälle dienen.

**Ausgangssituation:**
Der Eigentümer E von Möbel- und Kleidungsgegenständen trägt seine Sachen von seiner im 5. Obergeschoss liegenden Wohnung auf den Bürgersteig. Er will umziehen.

**Fall 1:**
Die erste Fuhre des Umzugstransporteurs erfolgt gerade. Der Eigentümer E geht mehrmals wieder hoch, um weitere Gegenstände zu holen, damit er seinen Wohnungsumzug mit der zweiten Lkw-Fuhre weiter durchführen kann. Der Gauner G sieht das und lädt alle bisherigen zwischengelagerten Gegenstände in seinen Transporter und fährt weg.

In diesem Fall wollte der Eigentümer sein Eigentum weder aufgeben (§ 959 BGB) bzw. sein Eigentum auf eine dritte Person übertragen (§ 929ff BGB).
Der Eigentümer E ist weiterhin Eigentümer und Besitzer der Möbel und Kleidung auf dem Gehweg geblieben, so dass durch das Einladen der Gegenstände durch den Ganoven G in den Transporter sein Gewahrsam bzw. sein Eigentum gestört wird. G hat sich damit eines Diebstahls (§ 242 StGB) bzw. einer Unterschlagung (§ 246 StGB) strafbar gemacht.

Da E nicht den Willen zur Entledigung gem. § 3 III KrW-/AbfG hatte, liegt auch kein Abfall vor. Ein öffentlich-rechtliches Einschreiten durch die Stadt Wuppertal wäre nicht möglich.

**Fall 2:**
Der Eigentümer E will die restlichen Kleiderstücke nicht mehr in die neue Wohnung mitnehmen. Deshalb hatte er vorher beim Deutschen Roten Kreuz angerufen und um Zusendung von Kleidersäcken für eine Kleidersammlung gebeten. Nun ruft er beim Deutschen Roten Kreuz an, dass bei ihm die mit dem Begriff „DRK, Kleidersammlung“ bedruckten Kleidersäcke abgeholt werden kön-

nen. Die Säcke stellt er wiederum auf den Gehweg. Ganove G lädt die Gegenstände in seinen Transporter und fährt weg.

In diesem Fall wurden die Kleidungsgegenstücke vom Eigentümer zwar nicht mehr benötigt, aber nicht vollständig eigentumsrechtlich aufgegeben. Eine zivilrechtliche Dereliktion gem. § 959 BGB liegt nicht vor. Vielmehr könnte bereits eine Eigentumsübertragung gem. §§ 929, 930 BGB auf das DRK erfolgt sein, so dass neben einer Unterschlagung gem. § 246 StGB auch ein Diebstahl nach § 242 StGB für den Ganoven G in Betracht käme.

Vgl. in diesem Sinne, OLG Saarbrücken, NJW-RR 1987, 500ff

Es handelt sich bei den Kleider-Säcken auch nicht um Abfall, so dass eine Ordnungswidrigkeit nach der Abfall-Satzung der Stadt Wuppertal nicht vorliegt.

**Fall 3:**
Der Eigentümer E hat sich über bisherige „Sperrmüll-Fledderer“ aufgeregt. Aufgrund dessen ruft er die AWG an und will seinen genau bezeichneten Sperrmüll gem. § 17 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung abholen lassen. Er erklärt, dass er bis zum Abtransport für die AWG den Sperrmüll besitzen will. Der freundliche AWG-Mitarbeiter geht darauf ein. Ganove G lädt wiederum die Sachen ein und fährt weg.

Im vorliegenden Fall wird man davon ausgehen können, dass der „Sperrmüll“ bereits aufgrund des Telefonats auf den neuen Eigentümer AWG gem. §§ 929, 930 BGB übertragen worden ist, so dass G einen Diebstahl verwirklicht hat.
Strafrechtlich könnte sich der Ganove G vielleicht auf einen Tatbestandsirrtum berufen, da er vielleicht ausgegangen ist, dass es sich um herrenlose Sachen handelt, so dass er nicht das Eigentum eines anderen stören wollte.

Sollte das Strafgericht dem Ganoven G im Zweifel für den Angeklagten einen strafbefreienden Irrtum zu billigen, so bleibt es in jedem Fall aber bei der Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 15 der Abfallsatzung.

**Fall 4:**
Der Eigentümer ist bei seinem Umzug genervt und will jetzt seine restlichen Sachen nur noch los werden. Zufällig findet am nächsten Tag eine Sperrmüll-Aktion der AWG statt. E stellt seine restlichen Gegenstände auf den Gehsteig. G lädt diese wiederum in seinen Transporter und fährt weg.

Hier hat der bisherige Eigentümer E sein Eigentum im Sinne des § 959 BGB aufgegeben. Die Gegenstände sind, zivilrechtlich gesehen, herrenlos. Dies dürfte der Regelfall sein, da es dem bisherigen Eigentümer grundsätzlich egal ist, was mit seinen Gegenständen geschehen wird.

Jeder kann die herrenlosen Gegenstände sich nach dem Zivilrecht aneignen und neuer Eigentümer werden. Also, auch der Ganove G. Eine Straftat liegt hier nicht vor. Die Stadt Wuppertal bzw. die AWG sind nicht Eigentümer geworden.

Gem. § 24 Abs. 3 der Abfallsatzung will die Stadt Wuppertal nämlich das Eigentum der Abfälle erst dann ergreifen, wenn es eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden ist.

Andererseits bestimmt § 3 I KrW-/AbfG, dass jetzt Abfall des E vorliegt, der ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Gem. § 7 II Abfallsatzung der Stadt Wuppertal besteht ein Benutzungszwang des E für eine sachgerechte Entsorgung durch die AWG. Eine Störung der Entsorgung durch das Durchsuchen oder der Wegnahme des Abfalls durch den G führt zu einer Ordnungswidrigkeit gem. § 34 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallsatzung der Stadt Wuppertal.

## II. Haftung der Bürger bzw. der Stadt bei Schadensfällen oder Unfällen

Auch die weitere Frage, wer für Schadensfälle oder Unfälle beim Sperrmüll haftet, kann aufgrund der Vielzahl von möglichen Sachverhalten nicht verallgemeinernd beantwortet werden.

Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen hat jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen.
Vgl. BGHZ 103, 338, 340

Soweit öffentlich-rechtliche Sicherungs- oder Verhaltenspflichten bestehen, werden die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hierdurch konkretisiert. Unbeschadet öffentlich-rechtlicher Vorschriften muss der Verkehrssicherungspflichtige die Gefahrenquellen so überprüfen und diejenigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, die nach den Gesamtumständen ein objektiv vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren.
Vgl. BGH WM 1990, 120

In diesem Rahmen muss der Verkehrssicherungspflichtige auch solche Gefahrenlagen mitberücksichtigen, die sich erst aus vorsätzlichem Eingreifen eines Dritten ergeben.

Vgl. BGH WM 1990, 120; LG Mannheim NJW-RR 1997, 921, 922

So bestimmt § 17 Abs. 6 der Abfallsatzung zum Beispiel, dass Sperrmüll frühestens am Abend des der Abfuhr vorhergehenden Tages vor dem Grundstück so bereit zu stellen ist, dass weder Fußgänger noch Fahrzeugverkehr behindert werden. Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 Nr. 12 der Abfallsatzung dar. Die Verladung muss weiterhin gem. § 17 Abs. 7 der Abfallsatzung durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und zumutbar sein.
Verletzt sich ein Mitarbeiter der AWG z.B. an einem gefährlichen Gegenstand, so könnten sich hieraus Schadensersatzansprüche gegen den bisherigen Eigentümer ergeben.

Der bisherige Eigentümer muss aber auch das vorsätzliche Eingreifen eines Dritten berücksichtigen. In einem vom LG Mannheim entschiedenen Fall wurde ein Schadensersatzanspruch sogar bejaht, weil auf einer privaten Garagenanlage für die Sperrmülltage Sperrmüll gelagert war. Unbekannte Dritte hatten den Sperrmüll in Brand gesetzt und damit mehrere Autos beschädigt. Die Beklagten hatten sich darauf berufen, dass sie nicht vorhersehen konnten, dass Dritte eine vorsätzliche Brandstiftung begehen werden.
Das Landgericht Mannheim stellte dabei aber fest, dass es der gerichtlichen Erfahrung entspricht, dass es in den deutschen Großstädten zahlreiche Personen mit vandalistischen Neigungen gibt, die von den hier in Frage stehenden Gegebenheiten angezogen werden. Zum einen sind die Sperrmülltage allgemein bekannt, zum anderen wurde in der Nachtzeit die Ablagerung nicht überwacht. *„Bei dieser Sachlage liegt es jedenfalls nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit, dass Personen mit vandalistischen Neigungen zum Zündeln verführt werden."*

so LG Mannheim NJW-RR 1997, 921, 922

Liegt ein Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten, insbesondere gegen § 17 Abs. 6 der Abfallsatzung vor, so können nicht nur zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen, sondern auch z.B. bei einem Verkehrsunfall, der durch eine unsachgemäße Lagerung von Sperrmüll entstanden ist, es zu strafrechtlichen Konsequenzen (fahrlässige Körperverletzung oder sogar fahrlässige Tötung) in Ausnahmefällen kommen.
Die Frage der Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen durch den Privaten ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.
Daneben haftet natürlich auch der „Sperrmüll - Fledderer", wenn durch sein Verhalten eine Verkehrsgefährdung eintritt.
Im Regelfall haftet die Stadt Wuppertal nicht für Unfälle mit Sperrmüll.